



Vorlage JHA_03/2010
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 10.05.2010

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Förderung der Kindertagespflege Muster-Kooperationsvereinbarung

Zum 01.01.2009 ist das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft getreten, mit der Zielvorgabe, bis zum Jahr 2013 für 35% aller Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz zu schaffen. Durch das KiföG wurde die Kindertagespflege bei einer Tagespflegeperson aufgewertet und mit der Betreuung durch eine Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt. Über die Kindertagespflege bei Tagespflegepersonen sollen bundesweit 30% der benötigten Betreuungsplätze für die unter Dreijährigen bereitgestellt werden. Allerdings hat der Landesgesetzgeber aber die Zuständigkeit und Förderung der Kindertagespflege nicht vollständig den Städten und Gemeinden – die bisher schon für die Kindertageseinrichtungen zuständig sind – zugewiesen, sondern sie auch auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Unabhängig davon besteht aber weiterhin nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz die Verpflichtung der Städte und Gemeinden zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Vor dem Inkrafttreten des KiföG war die Bezahlung der Tagespflegepersonen grundsätzlich eine Sache der abgebenden Eltern. Das Jugendamt übernahm nur dann die Betreuungskosten, wenn die Eltern u.a. auch aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch darauf hatten. Durch die durch das KiföG geänderte Rechtslage hat der Landkreis nun als Jugendhilfeträger zunächst eine Geldleistung an die Tagespflegepersonen zu zahlen und von den Eltern, die ihr Kind in Kindertagespflege geben wollen, anschließend einen Kostenbeitrag zu verlangen. Alle Tagespflegepersonen haben nun einen Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis, soweit die grundsätzlichen Voraussetzungen nach dem SGB VIII gegeben sind.

Diese Geldleistung beträgt gemäß der Empfehlung der kommunalen Landesverbände und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales seit 01.07.2009 pro Betreuungsstunde pro Kind 3,90 Euro. Die Tagespflegepersonen werden teilweise aufgrund des Einkommens kranken- und pflegeversicherungspflichtig und müssen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, bzw. in eine private Rentenversicherung einbezahlen. Zudem müssen die Tagespflegepersonen Unfallversicherungsbeiträge an die Berufsgenossenschaft leisten. Der Landkreis hat sich hier mit einem hälfti-

gen Zuschuss zu den jeweiligen Versicherungsbeiträgen und mit voller Erstattung des Beitrags zur Unfallversicherung zu beteiligen.

Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind im Haushalt 2010 insgesamt Bruttoausgaben in Höhe von 2,295 Mio Euro angesetzt. Hiervon entfallen im Planansatz auf die Kindertagespflege rund 750.000,-- Euro (Rechnungsergebnis 2009 brutto 674.367,04 Euro). Der Landkreis erhält durch das Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg im Jahr 2010 für die Förderung der Kindertagespflege 446.083,-- Euro. Der größte Teil dieser Mittel ist bei der Berechnung der Kostenbeiträge der Eltern für die unter Dreijährigen kostenbeitragssenkend zu berücksichtigen. Die Kostenbeitragstabelle ist in der Anlage 1, Seite 4 dargestellt.

Bei der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Kindertagespflege stellt sich die Situation folgendermaßen dar: Im Jahr 2008 gab es 183 Tagespflegeverhältnisse, die in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bearbeitet wurden. Im Jahr 2009, Stichtag 15.12.2009, waren es 213 Fälle. Die Entwicklung der Fallzahlen in 2010 ist zur Zeit noch nicht absehbar.

Aus der Mitte der Bürgermeisterversammlung heraus entstand nun der Wunsch, dass der Landkreis ein Konzept entwickelt, wie man die Städte und Gemeinden an der Förderung der Kindertagespflege für die Altersgruppe der 0-3jährigen zusätzlich zu den Anstrengungen des Landkreises beteiligen kann. In der Anlage 1 legt die Verwaltung dazu eine Ausarbeitung zur Förderung der Kindertagespflege mit einer Muster-Kooperationsvereinbarung in Modulform vor, an der sich die Städte und Gemeinden orientieren und bei Bedarf beteiligen können.

Dieses Papier wurde in Kooperation mit dem Fachbeirat des Tagesmüttervereins entwickelt, in dem neben der Landkreisverwaltung die Kommunen Ludwigsburg, Kornwestheim, Ditzingen, Vaihingen a.d.E., Gerlingen und Bietigheim-Bissingen vertreten sind. Neben der umfangreichen Förderung durch den Landkreis und den für alle 39 Städte und Gemeinden angebotenen Beratungsleistungen des Tagesmüttervereins werden ab der Seite 7 der Anlage 1 die Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Kindertagespflege durch die Städte und Gemeinden gefördert werden könnte. Das Konzept kann und will keine verbindlichen Vorgaben machen, sondern hat lediglich einen Empfehlungscharakter.

Erste Möglichkeit: Viele Eltern suchen gerade im Kleinkindbereich die Möglichkeit einer Betreuung durch eine Tagespflegeperson, sind aber oft mit der Situation konfrontiert, dass die Tagesmutter teurer wäre, als ein Platz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde. Hier kann die Kommune bei Bedarf gegensteuern und über eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis die Kosten für die Eltern so „subventionieren“, dass die Tagesmutter für die Eltern auf jeden Fall nicht teurer wird, als eine vergleichbare Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Zweite Möglichkeit: Die Kommunen können bei Bedarf den Ausbau der Kindertagespflege auch voranbringen, wenn sie zusätzliche Anreize für potenzielle Tagesmütter schaffen, indem sie den vom Jugendamt geleisteten Stundensatz pro Betreuungsstunde, das sind 3,90 € erhöhen. Der Vorschlag des Fachbeirates ist hier eine Erhöhung um 1,10 € auf 5,-- €/Stunde. Sofern sich eine Kommune zu einer solchen Förderung entschließt, kann sie ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis abschließen. In diesem Fall zahlt dann das Jugendamt 5,-- €/Stunde direkt an die Tagesmutter aus und rechnet 1,10 € pro Betreuungsstunde mit der Kommune fallbezogen ab.

Dritte Möglichkeit: Auf den Seiten 5 und 6 der Anlage 1 ist dargestellt, welche Leistungen des Tagesmüttervereins alle Städte und Gemeinden in Anspruch nehmen können. Sie können sich aber darüber hinaus, wie auf Seite 8 unter 5.3 dargestellt, zusätzliche Leistungen des Tagesmüttervereins

einkaufen, um direkt ein Vor-Ort-Angebot aufzubauen, mit Präsenzzeiten von Fachkräften des Vereins.

Ohne die Kindertagespflege, so die einhellige Fachdiskussion und politische Diskussion, wird der ab 2013 geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem Alter von einem Jahr nicht zu erfüllen sein. Mit dem jetzt vorliegenden Konzept kann im Zusammenwirken von Landkreis, Tagesmütterverein und Kommunen der Ausbau der Kindertagespflege weiter vorankommen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme